

RS VwGH Erkenntnis 1992/06/15 91/10/0145

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1992

Rechtssatz

Die Kompetenz der Behörden iSd § 8 Abs 1 Tir AlmschutzG beschränkt sich auf die im Tir AlmschutzG vorgesehenen Maßnahmen und erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die im Tir NatSchG geregelt sind.

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at